



PÜNTENSTRASSE 6 8104 Weiningen
Telefon 04 752 17 17 Fax 044 752 17 18
e-mail: info@aphweiningen.ch
Verbandsgemeinden: Ober- und Unterengstringen
Weiningen, Geroldswil, Oetwil a.d. L.

Anhang zur Taxordnung

Das RAI-LTCF-System

Was heisst RAI-LCTF und wofür wird es genutzt?

R = Resident = Bewohnerin/Bewohner

A = Assessment = Einschätzung/Beurteilung

I = Instrument

LTCF = Long Term Care Facility = Langzeit Pflegeheim

Die Abklärung des Pflegebedarfs zur Ermittlung des Pflegeaufwands wird im Seniorencentrum ab 1. Januar 2026 mit der RAI-Software erhoben. Die RAI LCTF-Applikation ist ein wissenschaftsbasiertes und international verbreitetes Einschätzungs-/Beurteilungsinstrument für Bewohnende einer Pflegeinstitution, welches wie zuvor das BESA-System, mit 12 Stufen arbeitet.

Dieses Merkblatt informiert über die wesentlichen Inhalte des RAI-LCTF-Systems.

Was wird mit RAI-LTCF erhoben?

Es werden unter anderem Angaben erhoben zu körperlichen und kognitiven Fähigkeiten (Fähigkeit der differenzierten Wahrnehmung, der Denkfähigkeit, Gedächtnis) und Einschränkungen, Hören und Sehen, Stimmung und Wohlbefinden, Mobilität, Ernährung, Kontinenz, Schmerzen, Zustand der Haut, bevorzugte Beschäftigungen, Medikamente sowie Therapien.

Wann finden jeweils Erhebungen statt?

Die Gesamtbeurteilungen (Assessments) finden beim Eintritt, nach jeweils einem Jahr und bei wesentlichen Veränderungen (signifikanten Statusveränderungen) statt. Zusätzlich erfolgen halbjährliche Zwischenbeurteilungen, um den Informationsstand aktuell zu halten. So kann sichergestellt werden, dass die Unterstützung und die Pflege auf den individuellen Bedarf abgestimmt sind.

Wie werden die erforderlichen Daten erhoben?

Die erforderlichen Daten werden in einem persönlichen Gespräch mit der Bewohnerin oder dem Bewohner und, falls nötig, unter Einbezug des Umfelds erhoben. Neu erfolgt die Datenerfassung während einer 7-tägigen Beobachtungsphase durch die Pflegemitarbeitenden im Rahmen der täglichen Pflege. Dabei wird beispielsweise festgehalten, welche Unterstützung (qualitativ und quantitativ) bei der Körperpflege, beim Essen oder bei der Mobilität benötigt wird.

Was sind Pflegeaufwandgruppen und wie werden diese ermittelt?

Beim RAI-LTCF werden alle Bewohnenden aufgrund von definierten Kriterien einer von insgesamt 36 Pflegeaufwandgruppen zugeteilt. Diese Pflegeaufwandgruppen ergeben sich vorwiegend durch den Unterstützungsbedarf in den Aktivitäten des täglichen Lebens (z. B. Körperhygiene, Mobilität, Toilettenbenutzung etc.), durch die erforderlichen Pflegeleistungen (z.B. Wundpflege, Medikamentenabgabe und -kontrolle etc.) sowie durch den Unterstützungsbedarf aufgrund kognitiver Einschränkungen. Jeder Pflegeaufwandgruppe ist ein durchschnittlicher Zeitaufwand zugeteilt, welcher in umfassenden Zeitstudien sorgfältig ermittelt wurde. Auf der Grundlage der entsprechenden Pflegeaufwandgruppe(n) erfolgt eine Einstufung in eine der Tarifstufen 1 bis 12. Diese bilden die Grundlage für die Bestimmung der Pflorgetaxen. Damit können Bewohnende bereits ab Stufe 2 verschiedene Pflegeleistungen beanspruchen, so z.B. An- und Ausziehen von Stützstrümpfen, Richten von Medikamenten, Kontrolle der Hautverhältnisse etc.

Wie informieren wir über Pflegeaufwandgruppe(n) und Tarifstufe?

Die Bedarfsabklärung mit einem anerkannten Instrument wie RAI-LTCF ist Voraussetzung für die Beitragszahlung seitens der Krankenkassen bzw. der Gemeinden. Das Bedarfsmeldeformular wird von den Hausärzten mitunterschrieben.

Wie rechnen wir mit den Krankenkassen ab?

Aufgrund des Krankenversicherungs-Gesetzes verlangen die Krankenkassen eine detaillierte Erfassung aller Leistungen, die nicht in der Grundtaxe (Pensionspreis, Betreuungstaxen) enthalten sind, d.h. aller individuellen persönlichen Pflegedienst- und Nebenleistungen.

Das Seniorenzentrum „Im Morgen“ meldet Grad und Umfang der Pflegebedürftigkeit von Bewohnenden der zuständigen Krankenkasse. Eine Kopie dieses Briefes geht an die Bewohnenden bzw. deren Angehörige. Die erforderliche ärztliche Verordnung wird vom zuständigen Hausarzt unterschrieben und der Krankenkasse zugestellt.

Seit dem 1. Januar 2015 wird den Krankenkassen deren Anteil direkt in Rechnung gestellt. Eine Kopie zur Überprüfung liegt jeder Bewohner-Monatsrechnung bei.

Anteil der Gemeinde an Pflegekosten

Mit dem Pflegefinanzierungsgesetz des Kantons Zürich vom Oktober 2010 hat ab Januar 2011 auch die Gemeinde einen erheblichen Teil der Pflegekosten zu übernehmen. Diese Restfinanzierung wird der Gemeinde direkt in Rechnung gestellt. Die Höhe des Gemeindeanteiles richtet sich nach den Normkosten des Kantons Zürich.

Wie ist der Datenschutz gewährleistet?

Die erhobenen Daten bleiben im Seniorenzentrum und stehen nur berechtigten Personen zur Verfügung. Die Weitergabe von Daten an die Krankenkassen für die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist in einem Pflegebedarfsnachweis auf das Notwendige limitiert.

Eigenbeteiligung zu Lasten der Bewohner und Bewohnerinnen

Die Eigenbeteiligung, die jede Bewohnerin und jeder Bewohner je nach RAI-Einstufung (früher BESA) ab 1. Januar 2013 selbst zu tragen hat, richten sich ebenfalls nach den Normkosten des Kantons Zürich. Die Normkosten werden periodisch neu erhoben und unterliegen damit Veränderungen. Der Anteil unterliegt dem Bundesgesetz und wurde auf max. 20% des Höchstsatzes des Krankenkassenanteils festgelegt.

Bei Unklarheiten das Gespräch suchen

Wir empfehlen den Bewohnenden oder den Angehörigen, bei Fragen das Gespräch mit der Zentrumsleitung und/oder der Pflegeleitung zu suchen, da mit ergänzenden Auskünften und Erläuterungen allfällige Unklarheiten geklärt werden können.

Weiningen, 26. November 2025